



Inhaltsverzeichnis

1. Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 18. Mai 2015

Öffentliche Beschlüsse

- 1.1 Zensus 2011
Hier: Übertragung von Zuständigkeiten nach § 50 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg S. 3

Nichtöffentlicher Teil

- 1.2 Vergabeangelegenheiten S. 3
- 1.2.1 Essensversorgung der städtischen Kindereinrichtungen und Schulen
Hier: Auswahl des Konzessionsnehmers für den Zeitraum 2015 – 2019 S. 3
- 1.2.2 Vergabeangelegenheit
Hier: Lieferung eines gebrauchten Löschgruppenfahrzeugs 10 (LF 10) für die Freiwillige Feuerwehr S. 4
- 1.2.3 Vergabeangelegenheit
Hier: Fertigung und Lieferung eines Vorausgerätewagens (VGW) für die Feuerwehr, inkl. Beladung S. 4

2. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 01. Juni 2015

Öffentliche Beschlüsse

- 2.1 Satzungen S. 4
- 2.1.1 Beschluss über die 1. Änderungssatzung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin
Hier: Vorziehen von Neuregelungen in die aktuell gültige Satzung; u. a. Aufnahme von Entschädigungssätzen für Kameraden anderer Träger des Brandschutzes S. 4
- 2.1.1.1 1. Änderungssatzung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin S. 4
- 2.1.2 Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin (Kostenersatzsatzung)
Hier: Beschluss der Kostenersatzsatzung mit gegenüber der Vorfassung korrigierten Kostenersatztarifen S. 6
- 2.1.2.1 Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin (Kostenersatzsatzung) S. 6
- 2.1.3 Beschluss über den Erlass der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf Straßen und Anlagen der Fontanestadt Neuruppin (Stadtordnung)
Hier: Neuerlass S. 9
- 2.1.3.1 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf Straßen und Anlagen der Fontanestadt Neuruppin (Stadtordnung) vom 05. Juni 2015 S. 9

2.1.4	Stiftung Soziales Neuruppin Hier: 1. Änderungssatzung zur Satzung für die „Stiftung Soziales Neuruppin“	S. 14
2.1.4.1	Erste Änderungssatzung zur Satzung für die „Stiftung Soziales Neuruppin“	S. 14
2.1.5	Richtlinie zur kommunalen Sportförderung der Fontanestadt Neuruppin Hier: Neufassung 2015 der Sportförderrichtlinie	S. 14
2.1.5.1	Richtlinie zur kommunalen Sportförderung der Fontanestadt Neuruppin (Sportförderrichtlinie 2015)	S. 14
2.2	Korporative Mitgliedschaft der Fontanestadt Neuruppin bei Transparency International Deutschland e. V. Hier: Beschluss über die Änderung des Ehrenkodex der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin	S. 16
2.2.1	Ehrenkodex der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin	S. 16
2.3	Korporative Mitgliedschaft der Fontanestadt Neuruppin bei Transparency International Deutschland e. V. Hier: Bildung des Ehrenrates in der Wahlperiode 2014 – 2019 nach Änderung des Ehrenkodex	S. 17
2.4.	Arbeitsgemeinschaft (AG) Fahrradfreundliche Kommunen im Land Brandenburg Hier: Mitgliedschaft	S. 18
2.5	Bebauungspläne	S. 18
2.5.1	Bebauungsplan Nr. 4.1 „Holländer Mühle“, 1. Änderung Hier: Beitrittsbeschluss	S. 18
2.6	Verleihung der Fontane-Preise Hier: Bestätigung der Jurymitglieder für die Preise 2016	S. 18
2.7	Besetzung des Jugendbeirates Hier: weitere Abberufung und Benennung von Mitgliedern	S. 18
2.8	Ausschuss für Schule, Kultur, Sport, Städtepartnerschaften und Soziales in der Wahlperiode 2014 – 2019 Hier: Umbesetzung durch die Fraktion der SPD	S. 18

Nichtöffentliche Beschlüsse

2.9	Grundstücksangelegenheiten Ortsteile	S. 19
2.9.1	Veräußerung und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg Hier: Ortsteil Alt Ruppin	S. 19
2.10	Entscheidung über Petition Hier: Vollzug Kündigung Garagennutzung	S. 19

3. Bekanntmachungen

3.1	Öffentliche Bekanntmachung der Fontanestadt Neuruppin Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrverwaltung	S. 19
3.2	Öffentliche Bekanntmachung § 33 Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen	S. 20
3.3	Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Fontanestadt Neuruppin (FNP) in Teilbereichen sowie einer Ergänzung des FNP in einem weiteren Teilbereich	S. 20
3.4	Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Volksinitiative gegen Massentierhaltung“	S. 21

4.	Informationen	
4.1	Information der SPD-Fraktion Hier: neue Vorsitzende des Schulausschusses	S. 23
4.2	Bundesgartenschau 2015 Havelregion „Von Dom zu Dom – das blaue Band der Havel“	S. 23

1. Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 18. Mai 2015

Öffentliche Beschlüsse

1.1 Zensus 2011

**Hier: Übertragung von Zuständigkeiten nach § 50 Abs. 3
Kommunalverfassung des Landes Brandenburg
Drucksache-Nr.: 2014/4 1. Ergänzung**

Der Haupt- und Finanzausschuss überträgt die Zuständigkeit für alle Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Klageverfahren „Zensus“ bis zum Abschluss der 2. Instanz im Hauptsacheverfahren rückwirkend zum 01.01.2015 auf den Bürgermeister.

Nichtöffentlicher Teil

1.2 Vergabeangelegenheiten

1.2.1 Essensversorgung der städtischen Kindereinrichtungen und Schulen

**Hier: Auswahl des Konzessionsnehmers
für den Zeitraum 2015 – 2019
Drucksache-Nr.: 2014/20 3. Ergänzung**

1. Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, die Dienstleistungskonzession für die Essensversorgung der städtischen Kitas (Los 1) für den Zeitraum vom 01.08.2015 – 31.07.2019 an das Unternehmen

**Zuerbel & Lingk GbR
Karl-Marx-Straße 103
16816 Neuruppin**

zu vergeben.

2. Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, die Dienstleistungskonzession für die Essensversorgung der städtischen Schulen/ Horte (Los 2) für den Zeitraum vom 01.08.2015 – 31.07.2019 an das Unternehmen

**Sodexo ScS GmbH
NL Berlin
Meeraner Straße 21
12681 Berlin**

zu vergeben.

1.2.2 Vergabeangelegenheit

**Hier: Lieferung eines gebrauchten Löschgruppenfahrzeugs 10 (LF 10) für die Freiwillige Feuerwehr
Drucksache-Nr.: 2015/10**

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, den Auftrag für die Lieferung eines gebrauchten Löschgruppenfahrzeugs 10 (LF 10) für die Freiwillige Feuerwehr an das Unternehmen

Thoma GmbH + Co. KG Feuerwehrfahrzeuge
Im Maria Sand 1
79336 Herbolzheim

zu vergeben.

1.2.3 Vergabeangelegenheit

**Hier: Fertigung und Lieferung eines Vorausgerätewagens (VGW) für die Feuerwehr, inkl. Beladung
Drucksache-Nr.: 2015/11**

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, den Auftrag für die Fertigung und Lieferung eines Vorausgerätewagens (VGW) für die Feuerwehr, inkl. Beladung, an das Unternehmen

Rosenbauer Deutschland GmbH
Vertriebszentrum Passau
Bahnhofstraße 16 b
94032 Passau

zu vergeben.

2. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 01. Juni 2015

Öffentliche Beschlüsse

2.1 Satzungen

2.1.1 Beschluss über die 1. Änderungssatzung der Satzung über die Gewährung von Aufwands- entschädigungen für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin

**Hier: Vorziehen von Neuregelungen in die aktuell
gültige Satzung; u. a. Aufnahme von Entschädigungssätzen
für Kameraden anderer Träger des Brandschutzes
Drucksache-Nr.: 2002/32 6. Ergänzung**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 1. Änderungssatzung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin.

2.1.1.1 1. Änderungssatzung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt

geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), und des § 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 197), geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202), hat die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin in ihrer Sitzung am 1. Juni 2015 folgende 1. Änderungssatzung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin (Aufwandsentschädigungssatzung Feuerwehr) vom 12. Juli 2007, veröffentlicht im Amtsblatt vom 18. Juli 2007, beschlossen:

Artikel I

§ 1 (Grundsatz) wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Für die Wahrung und Pflege der Kameradschaft wird darüber hinaus entsprechend dieser Satzung ein Verpflegungszuschuss gewährt.“

Artikel II

§ 2 (Aufwandsentschädigung für Funktionsträger) erhält in Abs. 4 folgende Fassung und wird wie folgt um Abs. 5 und 6 erweitert:

„(4) Die monatliche Aufwandsentschädigung für die Jugendwarte der Jugendgruppen und deren Stellvertreter beträgt:

- | | |
|----------------------------------|--------|
| a) Jugendwarte der Jugendgruppen | 50,- € |
| b) stellvertretende Jugendwarte | 25,- € |

(5) Für die Einsatzkräfte mit der Qualifikation als Atemschutzgeräteträger wird bei Vorliegen der gültigen G26/3-Tauglichkeit (Eignung zum Tragen umluftunabhängiger Atemschutzgeräte) zusätzlich monatlich eine Aufwandsentschädigung von 5,- € für Mehraufwendungen zum Erhalt dieser Funktion gewährt.

(6) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 5 wird nicht an die hauptamtlichen Feuerwehrkräfte gezahlt.“

Artikel III**§ 3 (Einsatzbezogene Aufwandsentschädigung) erhält folgende Fassung:**

„(1) Die Einsatzkräfte erhalten für die aktive Teilnahme am Einsatz sowie im Fall einer nicht notwendigen Einsatzteilnahme bei gleichzeitiger Bereitschaft am Ausrückeort (Reserveinsatzkraft) eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 7,50 € je Einsatz.

(2) Diese Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Einsatzkraft

- a. innerhalb von 15 Minuten nach Alarmierung am Ausrückeort eingetroffen ist,
- b. aktiv am Einsatzgeschehen teilnimmt oder als Reserveeinsatzkraft bis zur Entscheidung des Einsatzleiters zur Einsatzteilnahme oder Nichtteilnahme am Ausrückeort verbleibt,
- c. die für den Einsatz notwendige Qualifikation (mindestens Truppmann/-frau) aufweist und
- d. im Vorjahr die nach den Feuerwehrdienstvorschriften vorgeschriebenen 40 Ausbildungsstunden (a 45 Minuten) je Ausbildungsjahr absolviert hat.

(3) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird auch den Angehörigen Freiwilliger Feuerwehren anderer Träger des Brandschutzes gewährt, sofern die Voraussetzungen des Abs. 2 erfüllt sind.

(4) Die Ortswehr- bzw. Einheitsführer bzw. der Stadtbrandmeister haben die für die Gewährung dieser Aufwandsentschädigung notwendigen Voraussetzungen für jede Einsatzkraft zu bestätigen sowie deren Einsatzbeteiligung (Anzahl und Art des Einsatzes) festzustellen und dem Träger des Brandschutzes jeweils quartalsweise zum 10. des auf das Quartal folgenden Monats für das zurückliegende Quartal in Form einer Liste vorzulegen.

(5) Die Aufwandsentschädigung wird nicht an die hauptamtlichen Feuerwehrkräfte für Einsätze, die während ihrer Dienstzeit (Tagdienst: 6.00 – 18.00 Uhr) beginnen, gezahlt.“

Artikel IV**§ 5 (Auszahlung, Zusammentreffen mehrerer Funktionen) wird wie folgt geändert:**

„(1) Die Entschädigung nach § 2 wird halbjährlich für den jeweils zurückliegenden Zeitraum als Pauschalbetrag auf die entsprechenden Konten der Funktionsträger überwiesen.

(2) Die Entschädigung nach §§ 3 und 4 wird quartalsweise berechnet und in dem auf das Quartal folgenden Monat an die Einsatzkräfte gezahlt.

(3) Nimmt ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin mehrere Funktionen nach § 2 Abs. 1 bis 4 wahr, die mit einer Entschädigung verbunden sind, so erhält er nur die jeweils höchste.“

Artikel V**§ 6 (Wegfall der Aufwandsentschädigung) erhält folgende Fassung:**

„(1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 bis 4 entfällt, wenn eine Führungskraft ununterbrochen länger als 4 Wo-

chen seine Funktion nicht pflichtgemäß ausübt oder ausüben kann. Der Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.

(2) Auf Vorschlag einer jeweils vorgesetzten Führungskraft kann einer Führungskraft aus wichtigen Gründen (z. B. Nichterfüllung der Aufgaben, säumige Dienstdurchführung etc.) die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 bis 4 durch die Fontanestadt Neuruppin gekürzt oder versagt werden.

(3) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 2 entfällt, wenn eine Führungskraft von seiner Funktion zurücktritt oder von ihr entbunden wird.

(4) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 4 Abs. 1 entfällt, wenn der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr länger als 4 Wochen nicht in das diensthabende System eingebunden war.

(5) Die Zahlung einer standortbezogenen Aufwandsentschädigung nach § 4 Abs. 1 schließt einen weiteren Anspruch nach § 2 Abs. 1 aus.“

Artikel VI**Es wird ein (§ 7a Zuwendungen zur Wahrung der Pflege der Kameradschaft) neu eingefügt:**

„(1) Für die Durchführung der Jahresdienstversammlung erhalten die Feuerwehreinheiten der Freiwilligen Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin zur Wahrung und Pflege der Kameradschaft je aktive Einsatzkraft, die aktiv an Einsätzen teilnimmt, einen Zuschuss in Höhe von 5,- € sowie je Mitglied der Jugendfeuerwehr einen Zuschuss in Höhe von 2,50 € als Verpflegungszuschuss.

(2) Der Zuschuss zur Kameradschaftspflege wird einmal jährlich an den Ortswehr- bzw. Einheitsführer bzw. Zugführer gezahlt. Für die Auszahlung erfolgt am 30. November eines Jahres eine vom Stadtbrandmeister unterzeichnete Meldung der aktiven Einsatzkräfte sowie der Mitglieder der Jugendfeuerwehr an den Träger des Brandschutzes. Der Ortswehr- bzw. Einheitsführer bzw. Zugführer hat die Verwendung des Verpflegungszuschusses bis zum 31. März des Folgejahres nachzuweisen.“

Artikel VII**Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Juli 2015 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2016

Fontanestadt Neuruppin, den 02. Juni 2015

Golde

Bürgermeister

2.1.2 Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin (Kostenersatzsatzung)

Hier: Beschluss der Kostenersatzsatzung mit gegenüber der Vorfassung korrigierten Kostenersatztarifen
Drucksache-Nr.: 2002/174 3. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin (Kostenersatzsatzung).

2.1.2.1 Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin (Kostenersatzsatzung)

Auf Grund des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. I, Nr. 32), und des § 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I, S. 197), geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I, S. 202, 206), hat die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin in ihrer Sitzung am 01. Juni 2015 folgende Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin (Kostenersatzsatzung) beschlossen:

§ 1 Grundsätze

Die Fontanestadt Neuruppin unterhält nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr zur Erfüllung ihrer Aufgaben bei örtlichen Brandgefahren (Brandschutz) und bei anderen örtlichen Gefahren in Not- und Unglücksfällen (Hilfeleistung). Die Einsätze der Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin sind im Rahmen ihrer Aufgaben nach Satz 1 unentgeltlich, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

§ 2 Kostenersatzpflichtiger

(1) Zum Ersatz der durch Einsätze entstandenen Kosten (Kostenersatz) ist verpflichtet, wer:

1. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
3. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger

Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,

4. als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 BbgBKG oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG verantwortlich ist,
5. ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
6. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
7. wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert hat oder
8. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat.

(2) Kostenersatz wird auch für den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriegebieten verlangt.

(3) Kostenersatz wird auch für die Beschaffung, Installation, Erprobung und die Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien verlangt, sofern der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte seine Verpflichtungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BbgBKG nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dient. Darüber hinaus sind die Kosten für Übungen, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben, zu erstatten.

(4) Kostenersatzpflichtiger ist

1. bei Einsätzen nach Abs. 2 der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigter des Gewerbe- und Industriebetriebes, in dem der Einsatz von Sonderlöschmitteln erfolgt ist,
2. bei Einsätzen und Übungen sowie für Leistungen nach Abs. 3 der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte der betreffenden Anlage.

(5) Sind mehrere Personen kostenersatzpflichtig, haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Bemessungsgrundlagen

(1) Maßstab des Kostenersatzes ist die Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte und Mittel, die Dauer der Inanspruchnahme und die Art und Menge der verwendeten Materialien.

(2) Die Höhe des Kostenersatzes für Leistungen der Feuerwehr nach § 2 wird auf Grundlage der Bestimmungen dieser Satzung sowie des Kostenersatztarifs, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist, ermittelt.

(3) Über die Anzahl der einzusetzenden Kräfte und Mittel der Feuerwehr entscheidet auf Grundlage des gemeldeten Einsatzes zunächst die Leitstelle und in Folge der Einsatzleiter aufgrund der vorgefundenen Lage. Die Weisungsbefugnis der Vorgesetzten bleibt unberührt.

(4) Die Dauer der Inanspruchnahme richtet sich nach der Einsatzdauer. Als Einsatzdauer gilt die Zeit der Abwesenheit vom Feuerwehrgerätehaus (Ausfahrt bis Rückkehr) zuzüglich der notwendigen Zeiten zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Bei Einsätzen,

die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit der Reinigung der Einsatzdauer hinzugerechnet. Grundlage der Berechnung sind die Angaben des Einsatzberichtes.

(5) Die Höhe des Kostenersatzes wird ermittelt, indem die Zahl der eingesetzten hauptamtlichen Einsatzkräfte und die Fahrzeuge mit dem individuellen Tarif je Stunde (Stundensatz) multipliziert werden. Die Summe daraus wird durch 60 Minuten geteilt und wiederum mit den Einsatzminuten multipliziert (minutengenaue Abrechnung). Die Höhe des Kostenersatzes für die eingesetzten freiwilligen Feuerwehreinsatzkräfte ergibt sich aus der Anzahl der eingesetzten Einsatzkräfte multipliziert mit dem Tarif pro Einsatz.

(6) Beginnt vor Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus ein neuer Einsatz, so endet der bisherige Einsatz mit der neuen Einsatzmeldung und die Einsatzdauer des neu gemeldeten Einsatzes beginnt.

(7) Auf Kostenersatz kann verzichtet werden, soweit der Kostenersatz im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht. Für Einsätze der Feuerwehr, bei denen für Personen, die in Folge des Ereignisses zu Tode gekommen sind, Leistungen erbracht wurden, kann aus Pietätsgründen auf Kostenersatz verzichtet werden.

§ 4

Personal-, Fahrzeug- und Sachkosten

(1) Die Personal- und Fahrzeugkosten werden aufgrund der Dauer der Inanspruchnahme berechnet.

(2) In den Kostentarifen der Einsatzfahrzeuge sind die Kosten für die entsprechend der DIN-Normen mitgeführten Geräte enthalten.

(3) Wartezeiten, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, werden berechnet, auch wenn während dieser Zeit Leistungen nicht erbracht wurden

(4) Die verbrauchten Materialien wie Löschmittel, Ölbindemittel u. a. (Sachkosten) sowie deren Entsorgung werden zusätzlich zu den Personal-, und Fahrzeugkosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzes

(1) Die Kostenersatzpflicht entsteht mit Beginn der Inanspruchnahme der Leistung der Feuerwehr.

(2) Der Kostenersatz wird 4 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6

Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt zum 1. Juli 2015 in Kraft.

(2) Sie ersetzt zum gleichen Zeitpunkt die Satzung über den Kostenersatz für die Leistungen der Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin vom 10. Januar 2005 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 12. Januar 2005).

Anlage zur Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin

Kostenersatztarif

Tarif-Nr.	Gegenstand	Tarif €/ Stunde	Tarif €/ Einsatz
1	Einsatzkräfte		
	Hauptamtliche Feuerwehreinsatzkraft	28,33	
	Freiwillige Feuerwehreinsatzkraft		7,50
2	Einsatzleitwagen		
	Kommandowagen (KdoW)	4,55	
	Einsatzleitwagen (ELW) 2	2,44	
3	Löschfahrzeuge		
	Löschgruppenfahrzeug (LF) 8	0,76	
	Löschgruppenfahrzeug (LF) 10/6	2,97	
	Löschgruppenfahrzeug (LF) 16	0,73	
	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF) 20/16	28,67	
	Tanklöschfahrzeug (TLF) 16	2,55	
	Tanklöschfahrzeug (TLF) 16/25	2,31	
Tanklöschfahrzeug (TLF) 24/100-5	4,20		
	Tanklöschfahrzeug (TLF) 4000	6,58	

Tarif-Nr.	Gegenstand	Tarif € / Stunde	Tarif € / Einsatz
	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	3,64	
	Tragkraftspritzenfahrzeug Wasser (TSF W)	3,64	
4	Hubrettungsfahrzeuge		
	Teleskopmast (TM) 32	10,44	
5	Rüst- und Gerätewagen		
	Vorausgerätewagen (VGW)	15,85	
	Gerätewagen Bundesautobahn / Bahn (GW BAB / Bahn)	1,94	
	Gerätewagen Nachschub (GW N)	1,94	
	Gerätewagen Gefahrgut (GWG) 2	1,02	
6	Sonstige Einsatzfahrzeuge		
	Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	0,40	
7	Boote		
	Rettungsboot (RTB) 2 einschließlich Trailer	0,90	
8	Einzelkostenzuschlag Fahrzeugwäsche		
	Waschmittel Fahrzeuge		0,16
	Wasser für Fahrzeugwäsche		2,85
9	Einzelkostenzuschlag Reinigung Einsatzkleidung		
	Waschmittel Einsatzkleidung		1,74
10	Einzelkostenzuschlag für Kraft-, Schmierstoffe und Reparaturen		
	Einsatzleitwagen		
	Kommandowagen (KdoW)	18,58	
	Einsatzleitwagen (ELW) 2	37,16	
	Löschfahrzeuge		
	Löschgruppenfahrzeug (LF) 8	74,32	
	Löschgruppenfahrzeug (LF) 10/6	92,90	
	Löschgruppenfahrzeug (LF) 16	74,32	
	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF) 20/16	92,90	
	Tanklöschfahrzeug (TLF) 16	92,90	
	Tanklöschfahrzeug (TLF) 16/25	92,90	
	Tanklöschfahrzeug (TLF) 24/100-5	74,32	
	Tanklöschfahrzeug (TLF) 4000	92,90	
	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	46,45	
	Tragkraftspritzenfahrzeug Wasser (TSF W)	46,45	

Tarif-Nr.	Gegenstand	Tarif € / Stunde	Tarif € / Einsatz
	Hubrettungsfahrzeuge		
	Teleskopmast (TM) 32	74,32	
	Rüst- und Gerätewagen		
	Vorausgerätewagen (VGW)	46,45	
	Gerätewagen Bundesautobahn / Bahn (GW BAB / Bahn)	18,58	
	Gerätewagen Nachschub (GW N)	18,58	
	Gerätewagen Gefahrgut (GWG) 2	37,16	
	Sonstige Einsatzfahrzeuge		
	Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	18,58	
	Boote		
	Rettungsboot (RTB) 2 einschließlich Trailer	18,58	

Neuruppin, den 02. Juni 2015

Golde
Bürgermeister

2.1.3 Beschluss über den Erlass der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf Straßen und Anlagen der Fontanestadt Neuruppin (Stadtordnung)

Hier: Neuerlass
Drucksache-Nr.: 2005/2 4. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung erlässt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf Straßen und Anlagen der Fontanestadt Neuruppin (Stadtordnung).

2.1.3.1 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf Straßen und Anlagen der Fontanestadt Neuruppin (Stadtordnung) vom 02. Juni 2015

Aufgrund des § 26 des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung vom 21. August 1996 (GVBl. I, S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I Nr. 47), wird vom

Bürgermeister der Fontanestadt Neuruppin als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin vom 01. Juni 2015 für das Gebiet der Fontanestadt Neuruppin folgende „Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf Straßen und Anlagen der Fontanestadt Neuruppin (Stadtordnung)“ erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für alle Straßen und Anlagen im Gebiet der Fontanestadt Neuruppin.

(2) Sofern es in anderen Vorschriften spezielle Regelungen gibt, gehen diese den Bestimmungen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung vor. Das gilt auch für die Festsetzungen der Gestaltungssatzung der Fontanestadt Neuruppin.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege und Plätze. Zu den Straßen im Sinne dieser Verordnung gehören alle Fahrbahnen, Rad- und Gehwege, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Lärmschutzanlagen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Parkplätze, Parkbuchten, Rastplätze, Bushaldebuchten, Flächen verkehrsberuhigte Bereiche und ähnliche sowohl befestigte als auch unbefestigte Bestandteile des Straßenkörpers.

(2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle der Allgemeinheit dienenden Flächen außer den Straßen. Hierzu zählen insbesondere Park- und Grünanlagen, Brunnen, Beete mit Anpflanzungen, Erholungsflächen, Kinderspielplätze, Erholungs- und Freizeitanlagen, Badestellen, Liegewiesen, Sportanlagen, Friedhöfe, Gedenkstätten, Teiche und Gewässer einschließlich deren Ufer und Uferwege, Waldungen und ähnliche Einrichtungen.

(3) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind alle der Allgemeinheit zur Verfügung stehenden Ruhebänke, Fernsprecher, Wetterschutz-, Bedürfnis- und ähnliche Einrichtungen; Denkmäler, Kunstgegenstände, Vitrinen, Plastiken, Anschlagtafeln und -säulen, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Katastrophenschutz-, Baustellen-, Kanalisations-, Entwässerungs- und andere Einrichtungen sowie Straßen- und Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen, Masten, Mauern, Streusandbehälter, Zäune, Bäume, Schaltkästen und Warthallen auf und an Straßen und Anlagen.

(4) Fahrzeuge im Sinne dieser Verordnung sind alle Kraftfahrzeuge, bespannte Fahrzeuge, Fahrräder, Schubkarren und Handwagen, Fahrzeuge und Maschinen der Land- und Forstwirtschaft.

(5) Gemeingebrauch ist die Benutzung der Straßen zum Zwecke des Fußgänger- und Fahrzeugverkehrs sowie in Fußgängerzonen, in Anlagen und auf Gehwegen die Nutzung zum Fußgängerverkehr sowie zum Aufenthalt, der Kommunikation und bürgerschaftlichen Begegnung.

§ 3

Verhalten auf Straßen und Anlagen

(1) Straßen und Anlagen dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und bei fehlender oder zweifelhafter Zweckbestimmung nur in der üblichen Weise genutzt werden. Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung bedarf als Sondernutzung einer Erlaubnis.

(2) Auf Straßen und in Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere oder die Allgemeinheit in der bestimmungsgemäßen Nutzung der Straßen oder Anlagen unzumutbar zu beeinträchtigen. Unzumutbar sind erhebliche Belästigungen, für die kein rechtfertigender Anlass besteht, oder deren Ausmaß nach den Umständen vermeidbar ist. Insbesondere umfasst dies: Lärmen, Grölen, aggressives Betteln, das Verweilen in einer für Dritte beeinträchtigenden Art und Weise zum Zweck des Konsums von Alkohol oder anderer berauschender Mittel.

(3) Zum Schutz der Straßen und Anlagen ist es verboten

- a) Beete mit Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile außerhalb der Wege zu befahren oder zu betreten, sofern dies nicht in ihrer Zweckbestimmung liegt oder ausdrücklich gestattet ist,
- b) die Wege in Anlagen mit Fahrzeugen und Anhängern zu befahren; ausgenommen sind Fahrzeuge, die der Unterhaltung und Instandsetzung der Anlage dienen,
- c) öffentliche Einrichtungen zu beschädigen, zu entfernen, umzuwerfen oder zweckfremd zu benutzen,
- d) in Anlagen zu reiten, sofern dies nicht ausdrücklich gestattet ist,
- e) auf Straßen oder in Anlagen zu nächtigen oder zu lagern und insbesondere Campingfahrzeuge, Omnibusse, Zelte oder nicht mit dem Erdboden fest verbundene Wohngelegenheiten aufzustellen oder diese zu diesem Zweck zu benutzen,
- f) Teiche, Wasserbecken u. ä. Wasseransammlungen entgegen ihrer Zweckbestimmung zu benutzen oder zu verunreinigen,
- g) Fahrzeuge zum Zwecke des Parkens oder Haltens in Anlagen abzustellen oder sie zu befahren,
- h) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen und Pflanzenteile aus dem Boden zu entfernen oder zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, umzuknicken oder sonst wie zu verändern,
- i) Werbezettel z.B. als Kauf- oder Verkaufsofferten oder andere

Werbemittel jeder Art ohne Erlaubnis anzubringen oder anbringen zu lassen, zu verteilen oder verteilen zu lassen,

- j) auf Straßen oder in Anlagen Feuer anzuzünden oder Grillgeräte zu gebrauchen.

(4) Bei der erlaubten Benutzung von Straßen oder Anlagen über den Gemeingebrauch hinaus dürfen Straßenrinnen, Schachtdeckel, Einstiege und Abdeckungen von Ver- und Entsorgungsleitungen, Hydranten sowie die Hinweise darauf nicht zugestellt, verdeckt oder abgebaut werden.

(5) Wildtiere, verwilderte Haustiere und Wildtauben dürfen auf Straßen und in Anlagen nicht gefüttert werden. Ausgenommen hiervon sind Wasservögel wie Schwäne und Enten.

§ 4

Verunreinigungen

(1) Jede Verunreinigung von Straßen und Anlagen sowie von öffentlichen Einrichtungen ist untersagt. Insbesondere ist es untersagt:

- a. Abfälle wie z. B. Verpackungen, Unrat, Dosen, Flaschen, Zigarettenkippen, Lebensmittelreste wegzuworfen oder zurückzulassen,
- b. Straßen oder Anlagen durch das Ausgießen von Schmutz- oder Abwasser oder anderer wassergefährdender Stoffe zu verunreinigen,
- c. Straßen oder Anlagen sowie öffentliche Einrichtungen oder öffentliche Gebäude zu bemalen, zu besprühen, zu bekleben oder in ähnlicher Form zu beeinträchtigen.

(2) Hat jemand die Straße, Anlage oder öffentliche Einrichtung verunreinigt, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher die Verunreinigung durch eine andere Person zu vertreten hat.

(3) In die Abflussöffnungen der Straßenentwässerung und in Gräben dürfen keine festen Gegenstände geworfen und keine Flüssigkeiten eingeleitet werden, die giftige, ätzende, ölige, fettige, explosive und andere umweltschädigende Stoffe enthalten. Dieses gilt auch für Straßenkehrriecher und Abwasser.

§ 5

Reinigung und Reparatur von Fahrzeugen und sonstigen Gegenständen

(1) Auf Straßen und in Anlagen sind die Reinigung von Fahrzeugen und Anhängern sowie die Reinigung sonstiger Gegenstände oder Gefäße verboten. Dies gilt nicht für die Scheiben-, Scheinwerfer-, Innen- oder Kennzeichenreinigung.

(2) Die Reparatur von Fahrzeugen, Anhängern oder anderen Gegenständen auf Straßen oder in Anlagen ist verboten. Dies gilt nicht für Kleinst- und Notreparaturen an Fahrzeugen bei plötzlichen Betriebschäden, sofern hierdurch andere Verkehrsteilnehmer nicht beeinträchtigt werden.

§ 6

Nutzung von Kinderspielplätzen, öffentlichen Sport- und Freizeitanlagen

(1) Die Benutzung und der Aufenthalt von Personen auf Kinderspiel-

plätzen und öffentlichen Sport- und Freizeitanlagen kann durch Hinweisschilder geregelt werden. Tiere dürfen nicht mitgeführt werden.

(2) Der Alkoholkonsum auf Kinderspielplätzen sowie auf anderen ausdrücklich für Kinder vorgesehenen Flächen und öffentlichen Sport- und Freizeitanlagen ist verboten. Gleiches gilt für andere beauschende Mittel und Zigarettenkonsum.

(3) Soweit nicht durch Hinweisschilder anderes geregelt ist, ist der Aufenthalt auf Kinderspielplätzen tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit, längstens jedoch bis 22.00 Uhr erlaubt.

(4) Der Aufenthalt auf öffentlichen Sport- und Freizeitanlagen ist, sofern nicht durch Hinweisschilder anderes geregelt ist, tagsüber ab 07.00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit, jedoch bis spätestens 22.00 Uhr, erlaubt.

(5) Öffentliche Sport- und Freizeitanlagen dürfen von Personen ohne Alterseinschränkungen genutzt werden, soweit nicht davon abweichende Regelungen auf Hinweisschilder getroffen werden. Das Betreten und die Benutzung der öffentlichen Sport- und Freizeitanlagen erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 7

Halten und Führen von Tieren

(1) Wer Tiere mit sich führt, hat dafür zu sorgen, dass die Straßen und Anlagen nicht durch die Tiere verunreinigt oder beschädigt oder andere Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet oder behindert werden. Verunreinigungen, die durch Hunde verursacht wurden, sind unverzüglich vom Führer des Hundes zu beseitigen. Verunreinigungen, die durch andere Tiere verursacht wurden, sind innerhalb eines Tages vom Führer dieses Tieres oder einem beauftragten Dritten zu beseitigen.

(2) Der Führer des Hundes hat zur Aufnahme des Tierkotes geeignete Materialien (z. B. Tüten) in ausreichender Anzahl mit sich zu führen und diese auf Verlangen der dazu befugten Personen vorzuzeigen.

(3) Hunde dürfen nicht ohne Aufsicht außerhalb des eingefriedeten Besitzums umherlaufen und sind auf Straßen und in Anlagen innerhalb der geschlossenen Ortslage an der Leine zu führen.

(4) Auf ausgewiesenen Bade- und Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgeführt werden. Ausgenommen hiervon sind Blindenführ- und Behindertenbegleithunde, die an der Leine oder am Geschirr geführt werden.

§ 8

Anliegerpflichten

(1) Gehen von baulichen und sonstigen Anlagen und Einrichtungen Gefahren zu Straßen oder Anlagen hin aus, durch die Personen und Tiere verletzt oder Sachen beschädigt oder zerstört werden können, sind unverzüglich Maßnahmen zu deren Beseitigung zu ergreifen.

(2) Stacheldraht, Nägel und sonstige scharfkantige oder spitze Gegenstände dürfen an den an Straßen oder Anlagen angrenzenden baulichen oder sonstigen Anlagen und Einrichtungen zur Verkehrsfläche hin nur in einer Höhe von mindestens 2,25 m über dem Erdboden angebracht oder errichtet werden. Satz 1 gilt nicht für den Außenbereich gem. § 35 BauGB.

(3) Kellerfenster bzw. -schächte sind derart zu sichern, dass für Personen oder Sachen keine Gefahr ausgeht.

(4) Frisch gestrichene, öffentlich zugängliche Gegenstände und Flächen (z. B. Gebäudewände, Einfriedungen, Bänke) sind, solange sie abfärben, durch auffallenden Hinweis kenntlich zu machen.

(5) Auf Fensterbänken oder Balkonen gestellte oder anderweitig angebrachte Blumenkästen oder -töpfe sowie andere Gegenstände sind gegen Herabstürzen zu sichern.

(6) Schneeüberhang, Dachlawinen und Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, sind zu entfernen, wenn Personen und Tiere dadurch verletzt oder Sachen beschädigt oder zerstört werden können. Im Einzelfalle sind Schutzvorkehrungen so rechtzeitig zu treffen, dass niemand gefährdet wird.

§ 9

Hecken und Einfriedungen

(1) Hecken u. ä. Einfriedungen dürfen nicht in die Straße hineinragen. Bäume und Sträucher, die in die Straße hineinragen, sind derart zu beschneiden, dass sie den Straßenverkehr nicht behindern und amtliche Verkehrsschilder oder öffentliche Beleuchtungseinrichtungen nicht verdecken. Sie sind mindestens so weit zurückzuschneiden, dass Freiräume über Geh- und Radfahrwegen vom Erdboden bis mindestens zur Höhe von 2,5 m und über Fahrbahnen vom Erdboden bis mindestens zur Höhe von 4,5 m bleiben.

(2) Einfriedungen von Grundstücken an Straßen und Anlagen müssen derart errichtet und unterhalten werden, dass sie Verkehrsteilnehmer weder gefährden noch behindern und im Bereich von Straßenkreuzungen, -kurven und -einemündungen für Verkehrsteilnehmer keine Sichtbehinderung darstellen.

(3) Elektrozaunanlagen oder ähnliche Vorrichtungen zur Einfriedung von Flächen, die der Tierhaltung dienen, sind mindestens in einem Abstand von 1 m zur Straße oder Anlage hin zu errichten.

§ 10

Hausnummerierung

(1) Jeder Eigentümer oder sonstige dinglich Berechtigte eines bebauten Wohn- oder Geschäftsgrundstückes hat dieses mit der von der Fontanestadt Neuruppin zugeteilten Hausnummer zu versehen. Diese ist spätestens 6 Wochen nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides und bei Neubauten vor Bezug bzw. Inbetriebnahme des Gebäudes anzubringen. Anwendung finden arabische Ziffern mit der Mindestschriftgröße von 70 mm und lateinische Großbuchstaben.

(2) Die Hausnummern sind an dem Haupteingang des Hauptgebäudes in einer Höhe von 2 m bis 2,5 m anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an einer von der Straße aus sichtbaren Stelle an der zur Straßenseite liegenden Hauswand in einer Höhe von 2 m bis 2,5 m oder an der Einfriedung des Grundstücks neben dem Eingang anzubringen.

(3) Die Hausnummern sind vom Eigentümer auf eigene Kosten zu beschaffen, anzubringen und in einem ständig gut lesbaren Zustand zu erhalten. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern.

(4) Bei der Änderung der bisherigen Nummerierung ist für die Dauer eines Jahres neben der neu anzubringenden Nummer die alte Nummer am Gebäude bzw. Grundstück zu belassen. Die alte Nummer ist ab dem Zeitpunkt der Neunummerierung rot durchzustreichen, so dass sie noch lesbar ist und erst nach Ablauf des Jahres zu entfernen.

§ 11 Beseitigung von Hausmüll sowie wieder verwertbaren Abfalls

(1) Die Eigentümer oder sonstige dinglich Berechtigte, Pächter oder Mieter von Grundstücken oder Gebäuden, auf denen Abfälle anfallen können, sind verpflichtet, die für die Abfallentsorgung zur Verfügung gestellten, zugelassenen Abfallbehälter (z. B. Abfalltonnen, Säcke) zu nutzen.

(2) Die Abfallbehälter zur Entsorgung (Hausmüll, Biotonne, Papiertonne, gelbe Tonne oder Säcke) sowie Sperrmüll sind an Geh- und Fahrbahnrandern derart bereitzustellen, dass Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet oder behindert und Sachen nicht beschädigt werden.

(3) Wieder verwertbare Abfälle sind direkt in die dafür vorgesehenen zur Erfassung wieder verwertbaren Abfalls bereitgestellten Sammelcontainer zu entsorgen. Die Nutzung dieser Container ist sonntags und feiertags ganztägig und werktags in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr untersagt.

(4) Die auf Straßen und Anlagen zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter dürfen nur zweckbestimmt und insbesondere nicht für die Beseitigung von Haus-, Garten- oder Gewerbeabfall genutzt werden.

(5) Wer Waren zum sofortigen Verzehr an Imbissen, Kiosken u. ä. Einrichtungen anbietet, hat Abfallbehälter in ausreichender Größe sichtbar aufzustellen oder anzubringen und regelmäßig ordnungsgemäß zu leeren.

(6) Es ist verboten, Fahrzeuge und Kraftfahrzeuge, die aufgrund der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) nicht mehr zur Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sind oder nicht mehr fahrbereit sind, auf Straßen und Anlagen länger als 1 Monat abzustellen oder zurückzulassen.

§ 12 Schutz vor Lärm

(1) Jeder hat durch rücksichtsvolles Verhalten dafür Sorge zu tragen, dass zu jeder Zeit der Lärm gemindert wird und vermeidbare Lärmbelastigungen unterbleiben.

(2) Tiere sind derart unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass niemand in seiner Ruhe gestört wird. Hundehalter haben insbesondere anhaltendes Gebell oder Heulen zu verhindern.

(3) Straßenmusiker dürfen nur ohne elektronischen Verstärker und an dem gleichen Standort maximal 1 Stunde am Tag musizieren. Nach dieser Zeit ist ein nächster Standort mindestens 200 m vom vorherigen zu nutzen.

§ 13 Staubbelastigung

(1) Staubentwicklung, die durch die Behandlung, Verladung oder Beförderung von Bodestaub, Bauschutt, Kehrlicht, Asche und anderen Stoffen entsteht und sich auf den Straßen oder Anlagen ausbreitet, ist durch geeignete Mittel (z. B. Sprengen mit Wasser) zu verhindern oder zu beseitigen.

(2) Auf oder über Straßen und in oder über Anlagen dürfen Polstermöbel, Betten, Matratzen, Decken, Läufer, Kleidungsstücke, Besen, Staubtücher und dergleichen nicht ausgestaubt, abgefegt, geklopft, ausgebürstet oder anderweitig stauberzeugend bearbeitet werden.

§ 14 Abbrennen von Lagerfeuern

(1) Lagerfeuer dürfen nur mit Genehmigung und nur von volljährigen Personen in den dafür vorgesehenen Feuerstellen entfacht und unterhalten werden.

(2) Die Feuerstelle muss ständig beaufsichtigt werden und darf erst verlassen werden, wenn das Feuer vollständig erloschen ist.

(3) Bei Belästigung oder Gefährdung Dritter ist das Feuer unverzüglich zu löschen.

§ 15 Ausnahmegenehmigungen

Auf Antrag kann die örtliche Ordnungsbehörde Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen. Die Ausnahmen können unter Bedingungen und Befristungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 2 sich so verhält, dass andere oder die Allgemeinheit in der bestimmungsgemäßen Nutzung der Straßen oder Anlagen durch Lärmen, Grölen, aggressives Betteln oder zum Zweck des Konsums von Alkohol oder anderer berauscher Mittel unzumutbar beeinträchtigt werden,
2. entgegen § 3 Abs. 3 Buchstabe a) Beete mit Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile entgegen der Zweckbestimmung und ohne ausdrückliche Gestattung außerhalb der Wege befährt oder betritt,
3. entgegen § 3 Abs. 3 Buchstabe b) Anlagen oder die Wege in Anlagen mit Fahrzeugen oder Anhängern befährt,
4. entgegen § 3 Abs. 3 Buchstabe c) öffentliche Einrichtungen beschädigt, entfernt, umwirft oder zweckfremd benutzt,
5. entgegen § 3 Abs. 3 Buchstabe d) in Anlagen reitet, sofern dies nicht ausdrücklich gestattet ist,
6. entgegen § 3 Abs. 3 Buchstabe e) auf Straßen oder in Anlagen nächtigt oder lagert oder insbesondere Campingfahrzeuge, Omnibusse, Zelte oder nicht mit dem Erdboden fest verbundene Wohngelegenheiten aufstellt oder diese zu diesem Zweck benutzt,

7. entgegen § 3 Abs. 3 Buchstabe f) Teiche, Wasserbecken u.ä. Wasseransammlungen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt oder diese verunreinigt,
 8. entgegen § 3 Abs. 3 Buchstabe g) Fahrzeuge in Anlagen zum Zwecke des Parkens oder Haltens abstellt oder die Anlagen befährt,
 9. entgegen § 3 Abs. 3 Buchstabe h) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder Pflanzenteile aus dem Boden entfernt, beschädigt, umknickt, Teile davon abschneidet oder sonst wie verändert,
 10. entgegen § 3 Abs. 3 Buchstabe i) Werbezettel z.B. als Kauf- oder Verkaufsofferten oder andere Werbemittel jeder Art ohne Erlaubnis anbringt, anbringen lässt, verteilt oder verteilen lässt,
 11. entgegen § 3 Abs. 3 Buchstabe j) auf Straßen oder in Anlagen Feuer anzündet oder Grillgeräte gebraucht,
 12. entgegen § 3 Abs. 4 Straßenrinnen, Schachtdeckel, Einstiege und Abdeckungen von Ver- und Entsorgungsleitungen, Hydranten sowie die Hinweise darauf zustellt, verdeckt oder abbaut,
 13. entgegen § 3 Abs. 5 Wildtiere, verwilderte Haustiere und Wildtauben auf Straßen oder in Anlagen füttert,
 14. entgegen § 4 Abs. 1 Buchst. a) Abfälle wie z. B. Verpackungen, Unrat, Dosen, Flaschen, Zigarettenskippen, Lebensmittelreste wegwirft oder zurücklässt,
 15. entgegen § 4 Abs. 1 Buchst. b) Straßen oder Anlagen durch das Ausgießen von Schmutz- oder Abwasser oder anderer wassergefährdender Stoffe verunreinigt,
 16. entgegen § 4 Abs. 1 Buchst. c) Straßen oder Anlagen sowie öffentliche Einrichtungen oder öffentlicher Gebäude bemalt, besprüht, beklebt oder in ähnlicher Form beeinträchtigt,
 17. entgegen § 4 Abs. 2 die Straße, Anlage oder öffentliche Einrichtung verunreinigt oder die Verunreinigung zu vertreten hat und die Verunreinigung nicht unverzüglich beseitigt,
 18. entgegen § 4 Abs. 3 feste Gegenstände oder Straßenkehricht in Abflussöffnungen der Straßenentwässerung oder in Gräben wirft oder in diese giftige, ätzende, ölige, fettige, explosive und andere umweltschädigende Flüssigkeiten oder Abwasser einleitet,
 19. entgegen § 5 Abs. 1 Fahrzeuge, Anhänger oder sonstige Gegenstände oder Gefäße auf Straßen oder in Anlagen reinigt,
 20. entgegen § 6 Abs. 1 Tiere auf Kinderspielplätzen und öffentlichen Sport- und Freizeitanlagen mitführt,
 21. entgegen § 6 Abs. 2 auf Kinderspielplätzen sowie anderen für Kinder vorgesehenen Flächen und öffentlichen Sport- und Freizeiteinrichtungen Alkohol oder andere berauschende Mittel oder Zigaretten konsumiert,
 22. entgegen § 6 Abs. 3 und 4 sich außerhalb der erlaubten Zeiten auf Kinderspielplätzen oder auf öffentlichen Sport- und Freizeitanlagen aufhält,
 23. entgegen § 7 Abs. 1 als Führer eines Hundes die durch das Tier verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,
 24. entgegen § 7 Abs. 2 keine geeigneten Materialien zur Tierkotbeseitigung mitführt oder diese auf Verlangen nicht vorzeigt,
 25. entgegen § 7 Abs. 3 Hunde innerhalb der geschlossenen Ortslage nicht an der Leine führt,
 26. entgegen § 7 Abs. 4 Hunde auf ausgewiesene Bade- und Liegewiesen mitführt,
 27. entgegen § 8 Abs. 2 außerhalb des Außenbereiches Stacheldraht, Elektrozäune, Nägel und sonstige scharfkantige oder spitze Gegenstände zur Straße oder Anlage hin anbringt,
 28. entgegen § 8 Abs. 3 Kellerfenster bzw. -schächte nicht derart sichert, dass für Personen oder Sachen keine Gefahr ausgeht,
 29. entgegen § 8 Abs. 6 Schneeüberhänge, Dachlawinen und Eiszapfen nicht beseitigt, wenn dadurch Personen oder Tiere verletzt oder Sachen beschädigt oder zerstört werden können,
 30. entgegen § 9 Abs. 1 Hecken u. ä. Einfriedungen nicht zurückschneidet, wenn diese den Straßenverkehr behindern oder amtliche Verkehrsschilder oder öffentliche Beleuchtungseinrichtungen verdecken,
 31. entgegen § 9 Abs. 2 Einfriedungen so unterhält, dass sie Verkehrsteilnehmer gefährden oder behindern,
 32. entgegen § 10 Abs. 1 die zugeteilte Hausnummer nicht anbringt,
 33. entgegen § 10 Abs. 2 die Hausnummer nicht an einer von der Straße aus sichtbaren Stelle anbringt,
 34. entgegen § 10 Abs. 3 die Hausnummer nicht in einem gut lesbaren Zustand erhält oder unleserliche Hausnummernschilder nicht erneuert,
 35. entgegen § 11 Abs. 2 Abfallbehälter zur Entleerung sowie Sperrmüll zur Entsorgung derart bereitstellt, dass Verkehrsteilnehmer gefährdet oder behindert oder Sachen beschädigt werden,
 36. entgegen § 11 Abs. 3 wiederverwertbare Abfälle außerhalb der festgelegten Einwurfzeiten in die dafür vorgesehenen Behälter entsorgt,
 37. entgegen § 11 Abs. 4 die auf Straßen und Anlagen aufgestellten Abfallbehälter nicht zweckbestimmt oder für die Beseitigung von Haus-, Garten- oder Gewerbeabfällen nutzt,
 38. entgegen § 11 Abs. 5 Waren zum sofortigen Verzehr anbietet und keine Abfallbehälter aufstellt oder Abfallbehälter nicht regelmäßig ordnungsgemäß entleert,
 39. entgegen § 12 Abs. 3 Satz 1 länger als 1 Stunde am Tag an dem gleichen Standort oder mit elektrischem Verstärker musiziert,
 40. entgegen § 12 Abs. 3 Satz 2 nach 1 Stunde nicht einen neuen Standort mindestens 200 m vom vorherigen entfernt nutzt,
 41. entgegen § 13 Abs. 1 Staubentwicklung auf Straßen und Anlagen nicht durch geeignete Mittel verhindert oder beseitigt,
 42. entgegen § 14 Abs. 1 ein Lagerfeuer ohne Genehmigung entfacht.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 € und höchstens 1.000,00 € geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit einer Strafe bedroht sind.
- (3) Zuständige Ordnungsbehörde ist der Bürgermeister der Fontanestadt Neuruppin.

§ 18 Inkrafttreten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt 10 Jahre.

Fontanestadt Neuruppin, den 02. Juni 2015

*Der Bürgermeister der Fontanestadt Neuruppin
als örtliche Ordnungsbehörde*

2.1.4 Stiftung Soziales Neuruppin

Hier: 1. Änderungssatzung zur Satzung für die
„Stiftung Soziales Neuruppin“
Drucksache-Nr.: 2004/80 7. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die beigefügte 1. Änderungssatzung zur Satzung für die „Stiftung Soziales Neuruppin“.

2.1.4.1 Erste Änderungssatzung zur Satzung für die „Stiftung Soziales Neuruppin“

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. I, Nr. 32) hat die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin am 01. Juni 2015 folgende erste Änderungssatzung zur Satzung für die „Stiftung Soziales Neuruppin“ vom 18. September 2013 (veröffentlicht im Amtsblatt vom 09. Oktober 2013) beschlossen:

Art. 1 Änderungstexte

Nr. 1: In § 5 Abs. 2 („Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen“) wird das Wort „sollen“ durch „können“ ersetzt.

Nr. 2: § 10 Abs. 2 („Treuhandverwaltung“) erhält folgende Fassung:

„Die Fontanestadt Neuruppin legt dem Kuratorium zum 30. September des Folgejahres eine Bilanz sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung des vorangegangenen Jahres vor.“

Art. 2 Inkrafttreten

Die erste Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2015 in Kraft.

Fontanestadt Neuruppin, den 03.06.2015

*Golde
Bürgermeister*

2.1.5 Richtlinie zur kommunalen Sportförderung der Fontanestadt Neuruppin

Hier: Neufassung 2015 der Sportförderrichtlinie
Drucksache-Nr.: 2008/23 4. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die in der Anlage beigefügte Richtlinie zur kommunalen Sportförderung der Fontanestadt Neuruppin (Sportförderrichtlinie 2015).

2.1.5.1 Richtlinie zur kommunalen Sportförderung der Fontanestadt Neuruppin (Sportförderrichtlinie 2015)

Drucksache 2008/23 4. Ergänzung

Präambel

Sport hat eine herausragende erzieherische, soziale und gesundheitsvorsorgende Funktion. Des Weiteren werden durch den Sport gesellschaftliche Werte wie Kameradschaft, Kreativität, Fairness, Teamgeist, Toleranz und Hilfsbereitschaft vermittelt. Durch die Förderung des Sportes im Sinne dieser Richtlinie soll das Engagement von Bürgerinnen und Bürgern gewürdigt, die Möglichkeiten und Angebote zur sportlichen Betätigung zielgerichtet verbessert und das Ehrenamt im Sport gefördert werden. Die Fontanestadt Neuruppin unterstützt ansässige Sportvereine, die sich die Förderung und Pflege des Sportes zum Ziel gesetzt haben. Um die Vereine der Fontanestadt Neuruppin finanziell zu unterstützen, kann die Fontanestadt Neuruppin auf Antrag und nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, im Rahmen der vorliegenden Sportförderrichtlinie 2015 einen Zuschuss gewähren.

1. Allgemeine Bestimmungen

- a) Die Fontanestadt Neuruppin kann gemäß dem Gesetz über die Sportförderung im Land Brandenburg (SportFGBbg) und nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für Sportprojekte mit dem Ziel gewähren, den Kinder- und Jugendsport sowie den Breitensport hierbei insbesondere den Seniorensport und Behindertensport zu fördern. Damit soll den Sportlerinnen und Sportlern Freizeit- und Erholungsbedingungen gewährleistet werden, die ihnen den Zugang zu und die Teilhabe an vielfältigen sportlichen Angeboten in der Fontanestadt Neuruppin ermöglichen.
- b) Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Gewährte Fördermittel führen nicht zu einem Rechtsanspruch auf zukünftige Förderungen. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Zuwendungen können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Gesamtfinanzierung des Projektes gesichert ist. Es ist ein in Art und Umfang angemessener Eigenanteil zu erbringen, z. B. durch ehrenamtliche Arbeitsleistung.
- c) Die Förderung durch die Fontanestadt Neuruppin ist eine freiwillige Leistung. Das bedeutet, dass die Förderung im Rahmen der Finanzkraft der Fontanestadt Neuruppin gewährt wird und während der Zeit vorläufiger Haushaltsführung nicht möglich ist. Reichen die Haushaltsmittel nicht aus, um alle Anträge zu berücksichtigen, werden primär Förderanträge nach § 2. a) berücksichtigt. Sollten die Mittel auch dafür nicht ausreichen, behält sich die Fontanestadt Neuruppin prozentuale Kürzungen aller Anträge nach § 2. a) vor. Sollten die Mittel für Anträge nach § 2. b) nicht ausreichen, behält sich die Fontanestadt Neuruppin die Ablehnung einzelner Anträge oder eine pauschale Kürzung dieser Fördermittel vor. Dies ist insbesondere bei der zeitlichen Planung von Projekten zu berücksichtigen.

- d) Die kommunale Sportförderung erfasst grundsätzlich alle Bürgerinnen und Bürger der Fontanestadt Neuruppin, soweit diese in Vereinen organisiert sind. Die Sportförderung findet ihre Anwendung für alle im Kreissportbund Ostprignitz-Ruppin (KSB) organisierten Sportvereine, Sportverbände und Sportorganisationen, deren Hauptzweck die Durchführung eines selbst organisierten Sportbetriebes innerhalb der Fontanestadt Neuruppin, einschließlich der Ortsteile, ist.

2. Förderung

a) Kinder- und Jugendsport

Zur Förderung des Kinder- und Jugendsportes erhalten Sportvereine eine finanzielle Unterstützung je jugendlichem Mitglied:

Die Höhe der Förderung richtet sich nach der Anzahl der Mitglieder eines Sportvereines bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Die Höhe der Pro-Kopf-Förderung beträgt **10,00 €** je Jahr.

Grundlage für die Anzahl förderungswürdiger Mitglieder ist die Bestandserhebung (Vereinsstatistikbogen) des Kreissportbundes Ostprignitz-Ruppin per 01.01. des jeweiligen Jahres. Bei Neugründung des Sportvereines gilt der Mitgliederbestand bei Anmeldung beim Kreissportbund Ostprignitz-Ruppin bis 30.04. des laufenden Jahres.

Die Verwendung der Mittel sollte der Kinder- und Jugendarbeit zu Gute kommen, sie obliegt jedoch dem Verein.

Die Förderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung.

b) Sportveranstaltungen

Um den Sportstandort Fontanestadt Neuruppin öffentlichkeitswirksam zu vermitteln und die Sportvereine bei herausragenden sportlichen Ereignissen zu unterstützen erhalten diese für solche Zwecke eine Förderung:

Sportliche Veranstaltungen oder Wettkämpfe können finanziell unterstützt werden, wenn diese für die Fontanestadt Neuruppin oder den Sportverein von besonderer Bedeutung sind.

Insbesondere sind dies:

- Vereinsjubiläen (25, 50, 75, ... Jahre)
- Veranstaltungen mit überregionalem Charakter
- Wettkämpfe im Rahmen von Deutschen-, Landes- und Europameisterschaften

Die Bedeutung ist schriftlich im Antrag darzulegen. Die Förderung der Fontanestadt Neuruppin hat Nachrang. Der Zuwendungsempfänger hat durch Eigenleistungen, Eigenmittel oder Mittel Dritter mindestens 50 % der Gesamtausgaben zu tragen.

Die Verwendung der Mittel ist zweckgerichtet für den An-

lass einzusetzen. Die Förderung erfolgt als Fehlbedarfsfinanzierung.

3. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- a) Die schriftlichen Anträge sind unter Verwendung des auf der Internetseite der Fontanestadt bereitgestellten Formulars bis zum **31.01.** eines Jahres für das aktuelle Jahr bei der Fontanestadt Neuruppin einzureichen. Später eingehende Anträge können bewilligt werden, wenn noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Die Anträge müssen enthalten:

- Zuwendungszweck
 - Kosten- und Finanzierungsplan (einschl. möglicher Zuschüsse anderer Stellen, Eigenleistungen usw.)
- b) Mehrfachbezuschussungen durch die Fontanestadt Neuruppin sind nicht zulässig. Ausgenommen davon ist die gleichzeitige Beantragung von Zuschüssen eines Sportvereines für § 2 a) und 2 b) dieser Richtlinie.
- c) Über die Bewilligung der Zuschussmittel entscheidet das zuständige Amt der Fontanestadt Neuruppin. Dieses kann im Einzelfall weitere Unterlagen nachfordern und behält sich eine Überprüfung der Antragsangaben und die Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Zuschussmittel vor.
- d) Die Förderung der Fontanestadt Neuruppin ist auf allen Druck- und Onlinemedien mit dem Logo der Fontanestadt Neuruppin und / oder mit dem schriftlichen Hinweis „gefördert durch die Fontanestadt Neuruppin“ darzustellen.
- e) Die Mittel müssen vom Antragsteller abgerufen werden und sind ab Überweisung binnen zwei Monaten zu verwenden.

4. Verwendungsnachweis

a) Kinder- und Jugendsport

Mit dem Nachweis der Bestandserhebung (Vereinsstatistikbogen) des Kreissportbundes Ostprignitz-Ruppin, bzw. der Mitgliederanzahl bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres nach § 2 a), gilt der Verwendungsnachweis als erbracht.

b) Sportveranstaltungen

Bis zu einer Fördermittelsumme von 999,99 € genügt für die Abrechnung die Einreichung von Quittungen in Höhe der Förderung.

Ab einer Fördermittelhöhe von 1.000 € ist ein förmlicher Verwendungsnachweis gegenüber der Bewilligungsbehörde zu führen. Dem Verwendungsnachweis sind die Originalbelege und deren Kopien beizulegen. Es ist ein zahlenmäßiger Nachweis und ein kurzer Sachbericht beizulegen. Im Zuwendungsbescheid wird die Frist für die Abgabe des Verwendungsnachweises bestimmt. In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis kurz darzustellen. Im Verwendungsnachweis ist

zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist.

In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel – auch Mitgliedsbeiträge oder Eintrittsgelder –) und Ausgaben enthalten. Soweit der/die Zuwendungsempfänger/in die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.

Nach abschließender Prüfung des Verwendungsnachweises werden die Originalbelege über die Zuwendungshöhe mit dem Stempel des Fachamtes an den Antragsteller zurückgesandt; die Kopie der Originalbelege wird ebenso gekennzeichnet und zur Akte genommen.

5. Rückzahlung von Zuschüssen

Der Antragsteller ist zur Rückzahlung der Zuschüsse ganz oder teilweise verpflichtet, wenn

- unrichtige und unvollständige Angaben gemacht wurden
- die im Bewilligungsschreiben / Fördermittelbescheid erteilten Auflagen nicht erfüllt wurden und
- die Mittel nicht im vollen Umfang für den Verwendungszweck verausgabt wurden.

6. Inkrafttreten

- a) Die Richtlinie zur kommunalen Sportförderung der Fontanestadt Neuruppin tritt mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft.
- b) Sie ersetzt zu diesem Zeitpunkt die Richtlinie zur kommunalen Sportförderung vom 09.07.2008 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 16.07.2008) zuletzt geändert durch die 3. Änderung vom 07. April 2014 (veröffentlicht im Amtsblatt vom 04.11.2009).

Fontanestadt Neuruppin, den 5. Juni 2015

*Golde
Bürgermeister*

2.2 Korporative Mitgliedschaft der Fontanestadt Neuruppin bei Transparency International Deutschland e. V.

**Hier: Beschluss über die Änderung des Ehrenkodex der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin
Drucksache-Nr.: 2007/65 11. Ergänzung**

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beschließt den geänderten Ehrenkodex der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin.
2. Der geänderte Ehrenkodex wird innerhalb von drei Wochen jedem Stadtverordneten zur Unterschrift vorgelegt.
3. Die Sachkundigen Einwohner, Ortsvorsteher und Ortsbeiratsmitglieder werden eingeladen, sich dem geänderten Ehrenkodex anzuschließen.

2.2.1 Ehrenkodex der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin

Wir, die ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin, bestimmen das Ansehen der Stadt wesentlich mit. Wir bekennen uns zu unserer Verantwortung, das Mandat uneigennützig und zum Wohle unserer Stadt auszuüben. In Hinblick auf die zu Recht erwartete Vorbildfunktion und in Ergänzung zu den gesetzlichen Regelungen verpflichten wir uns freiwillig zu den nachfolgenden gemeinsamen Grundsätzen:

1. Ich verpflichte mich, kein Geld, unangemessene Sachgeschenke oder sonstige unangemessene Vorteile anzunehmen, die mir aufgrund meiner Tätigkeit als Stadtverordnete/r angeboten werden.
2. Ich werde Informationen, die nach der Kommunalverfassung geheim zu halten sind, nicht an Dritte weitergeben und solche Informationen nicht gewinnbringend für mich, meine Angehörigen oder sonstige Dritte verwerten.
3. Ich unternehme alle Anstrengungen und unterstütze alle Bestrebungen gegen Korruption im Verkehr mit den politischen und geschäftlichen Partnern der Stadt und werde korruptives Verhalten weder bei der Verwaltung der Fontanestadt Neuruppin noch bei ihren politischen Entscheidungsträgern dulden.
4. Mir ist bekannt, dass sich Mitglieder der Volkvertretungen kommunaler Gebietskörperschaften gemäß § 108e StGB strafbar machen (sog. Abgeordnetenbestechung), wenn sie einen ungerechtfertigten Vorteil für sich oder einen Dritten annehmen, und zwar als Gegenleistung für die Vornahme einer bestimmten Handlung im Auftrag oder auf Weisung eines Dritten. Die Straftaten Vorteilsannahme (§ 331 StGB), Bestechlichkeit (§ 332 StGB), Vorteilsgewährung (§ 333 StGB) und Bestechung (§ 334 StGB) beziehen sich auf Amtsträger im Sinne von § 11 StGB. Mir

ist bekannt, dass Mitglieder der Volkvertretungen kommunaler Gebietskörperschaften nicht darunter fallen, sofern sie nicht eine zusätzliche Funktion mit einer Überwachungs- und Verwaltungstätigkeit ausüben, z. B. als Mitglied eines Aufsichtsrates.

5. Bei Mitwirkungsverbot (Befangenheit) werde ich den Ausschließungsgrund unaufgefordert der/dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder den jeweiligen Ausschussvorsitzenden anzeigen und weder an der Diskussion noch an der Abstimmung teilnehmen.
6. Alle beruflichen und nebenberuflichen Tätigkeiten werde ich unter Beachtung der berufsrechtlichen Regelungen dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und dem Ehrenrat angeben. Ehrenamtliche Tätigkeiten werde ich angeben, sofern diese zu Kollisionen mit der Tätigkeit als Stadtverordnete/r führen.
7. Bei Verträgen mit der Stadt oder städtischen Gesellschaften unterlasse ich jede Form der Einflussnahme, die zu meiner Bevorzugung, zu einer Bevorzugung meiner Angehörigen oder sonstiger Dritter führen kann.
8. Geschäftliche Beziehungen mit der Stadt oder mit städtischen Gesellschaften werde ich dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und dem Ehrenrat anzeigen. Sonstige geschäftliche Beziehungen zu Dritten, die zu Interessenkollisionen bei der Wahrnehmung meines Mandates führen können, werde ich dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und dem Ehrenrat gegenüber offenlegen.
9. Vergütete Tätigkeiten der Beratung, Vertretung fremder Interessen, Erstattung von Gutachten, soweit diese Tätigkeiten außerhalb des ausgeübten Berufs übernommen werden, werde ich unverzüglich schriftlich dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung sowie dem Ehrenrat anzeigen. Dies gilt auch für Zuwendungen, die ich außerhalb von gesetzlichen Entschädigungen für das politische Mandat zum eigenen Vorteil erhalte.
10. Im beruflichen und geschäftlichen Leben werde ich im Sinne dieses Ehrenkodex keinen Hinweis auf die Tätigkeit als Stadtverordnete/r geben.
11. Ich bin damit einverstanden, dass ein Ehrenrat auf die Einhaltung des Ehrenkodex achtet und bei Verstößen Empfehlungen aussprechen kann.
12. Dem Ehrenrat gehören neben dem Vorsitzenden eine gleiche Anzahl von Stadtverordneten und Bürgern an. Den Vorsitz übernehmen im Rotationsprinzip im jährlichen Wechsel die Fraktionsvorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin. Die Reihenfolge ergibt sich absteigend nach der Anzahl der Mitglieder der Fraktion. Stichtag für den Wechsel ist jeweils der 1. Juni. Die Bürger werden auf Vorschlag der Stadtverordnetenversammlung gewählt. Der Ehrenrat wird auf Antrag von mindestens einer Fraktion, der/s Vorsitzenden oder eines betroffenen Stadtverordneten tätig. Entscheidungen des Ehrenrates benötigen eine Zweidrittelmehrheit. Zu Beginn einer jeden Wahlperiode wird die Mitgliederzahl des Ehrenrates entsprechend der Anzahl der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen festgelegt.
13. Bei Beendigung der Tätigkeit als Stadtverordnete/r lege ich

sofort alle mit meinem Mandat verbundenen Mitgliedschaften nieder.

2.3 Korporative Mitgliedschaft der Fontanestadt Neuruppin bei Transparency International Deutschland e. V.

**Hier: Bildung des Ehrenrates in der Wahlperiode 2014 – 2019 nach Änderung des Ehrenkodex
Drucksache-Nr.: 2007/65 12. Ergänzung**

1. Der Ehrenrat besteht aus 11 Mitgliedern.
2. Den Vorsitz übernehmen im Rotationsprinzip im jährlichen Wechsel die Fraktionsvorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin.
3. Die Stadtverordnetenversammlung bestellt folgende Mitglieder in den Ehrenrat:

a) Siegfried Pieper (Fraktion SPD)	Christiane Doll (Stellvertreter Fraktion SPD)
b) Siegfried Wittkopf (Fraktion Die Linke)	Heidemarie Petruschke (Stellvertreter Fraktion Die Linke)
c) Heinz Stawitzki (Fraktion CDU/FDP)	Sebastian Steineke (Stellvertreter Fraktion CDU/FDP)
d) Rosswieta Funk (Fraktion Pro Ruppin/ Neuruppiner Initiative)	Doreen Stahlbaum (Stellvertreter Fraktion Pro Ruppin/Neuruppiner Initiative)
e) Andreas Haake (Fraktion Bü 90/ Grüne/KBV/EW)	Otto Wynen (Stellvertreter Fraktion Bü 90/ Grüne/KBV/EW)
4. Die Stadtverordnetenversammlung wählt folgende Bürger/Innen in den Ehrenrat:
 - a) Professor Dietrich Böhler
(Vorschlag Fraktion SPD)
 - b) Joachim Behringer
(Vorschlag Fraktion Die Linke)
 - c) Jürgen Apelt
(Vorschlag Fraktion CDU/FDP)
 - d) Dr. Ekkehard Paris
(Vorschlag Fraktion Pro Ruppin/Neuruppiner Initiative)
 - e) N.N.
(Vorschlag Fraktion Bü 90/Grüne/KBV/EW)

2.4 Arbeitsgemeinschaft (AG) Fahrradfreundliche Kommunen im Land Brandenburg

Hier: Mitgliedschaft
Drucksache-Nr.: 2015/9

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Mitgliedschaft der Fontanestadt Neuruppin in der AG Fahrradfreundliche Kommunen Brandenburg.

2.5 Bebauungspläne

2.5.1 Bebauungsplan Nr. 4.1 „Holländer Mühle“, 1. Änderung

Hier: Beitrittsbeschluss
Drucksache-Nr.: 2003/74 5. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den in der Genehmigung des Landkreises OPR zum Bebauungsplan Nr. 4.1 „Holländer Mühle“, 1. Änderung vom 23.02.2015 aufgeführten Maßgaben 1 bis 5 nachzukommen.
2. Die Erfüllung der Maßgaben ist dem Landkreis OPR anzuzeigen.

2.6 Verleihung der Fontane-Preise

Hier: Bestätigung der Jurymitglieder für die Preise 2016
Drucksache-Nr. 2002/182 16. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt die folgende unabhängige Jury für die Verleihung des Fontane-Literaturpreises der Fontanestadt Neuruppin im Jahr 2016:
 - Dr. Peter Böthig, Leiter des Kurt-Tucholsky-Literaturmuseums (Rheinsberg) und Mitorganisator des Reiseliteraturfestivals „Neben der Spur“ im Rahmen der Fontane-Festspiele (Neuruppin)
 - Dr. Wolfgang de Bruyn, Schriftsteller und Direktor des Kleist-Museums (Frankfurt an der Oder)
 - Prof. Dr. Andreas Köstler, Vorstandsvorsitzender der Theodor Fontane Gesellschaft e.V. (Neuruppin) und Professor für Kunstgeschichte an der Universität Potsdam
 - Prof. Dr. Jürgen Schlaeger CBE FEA, Literaturwissenschaftler, Gründungsdirektor des Großbritannien-Zentrums an der Humboldt-Universität zu Berlin und Vorsitzender des Stiftungsrates der Alfred Toepfer Stiftung F.V.S. (Hamburg)
 - Dr. Hanna Delf von Wolzogen, Leiterin des Theodor-Fontane-Archivs (Potsdam)
2. Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt die folgende unabhängige Jury für die Verleihung des Fontane-Kulturpreises der Fontanestadt Neuruppin im Jahr 2016:

- Uschi Jung, Künstlerin (Neuruppin)
- Cornelia Lambriev-Soost, Kulturmanagerin und Kuratorin der Galerie am Bollwerk e. V. und Preisträgerin des Fontane-Preises für Kunst und Kultur der Fontanestadt Neuruppin 2014 (Neuruppin / OT Alt Ruppin)
- Gabriele Lettow, Inhaberin des Up-Hus-Idyll, Vorsitzende des Fördervereines Siechenhauskapelle e. V., Organisatorin der Aequinox-Musiktage (Neuruppin)
- Siegfried Schwanz, Regionalhistoriker und Preisträger des Fontane-Preises für Kunst und Kultur der Fontanestadt Neuruppin 2014 (Neuruppin / OT Karwe)
- Bernd Thiemann, Geschäftsstellenleiter der Theodor Fontane Gesellschaft e. V. (Neuruppin)

2.7 Besetzung des Jugendbeirates

Hier: weitere Abberufung und Benennung von Mitgliedern
Drucksache-Nr.: 2014/64 1. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beruft Fiete Fellenberg (JFZ – Jugendclub e. V.) aus dem Jugendbeirat ab.

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin benennt Alexander Golling (JFZ – Jugendclub e. V.) als Mitglied im Jugendbeirat.

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin benennt Steve Reichenbach (Evangelisches Jugendzentrum / Cafe „Hinterhof“) als Mitglied im Jugendbeirat.

2.8 Ausschuss für Schule, Kultur, Sport, Städtepartnerschaften und Soziales in der Wahlperiode 2014 – 2019

Hier: Umbesetzung durch die Fraktion der SPD
Drucksache-Nr.: 2014/39 4. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin stellt fest, dass Frau Heidemarie Ahlers nicht mehr ordentliches Mitglied im Ausschuss für Schule, Kultur, Sport, Städtepartnerschaften und Soziales ist.
2. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin stellt fest, dass Herr Nico Ruhle ordentliches Mitglied im Ausschuss für Schule, Kultur, Sport, Städtepartnerschaften und Soziales ist.

Nichtöffentliche Beschlüsse

2.9 Grundstücksangelegenheiten Ortsteile

2.9.1 Veräußerung und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

Hier: Ortsteil Alt Ruppin
Drucksache-Nr.: 2015/7

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf der folgenden gemeindeeigenen Grundstücke

**Baugrundstücke in Alt Ruppin, Weinbergweg
Gemarkung Alt Ruppin, Flur 4, Flurstücke**
415 mit einer Größe von 513 m²
416 mit einer Größe von 583 m²

418 mit einer Größe von 98 m²
419 mit einer Größe von 538 m²
427 mit einer Größe von 625 m²

2. Sollte der Kaufvertrag nicht bis zum 30. Juni 2015 abgeschlossen sein, wird die Verwaltung ermächtigt, die Grundstücke erneut öffentlich auszuschreiben und eingehende Anträge der Grundstücksvergabekommission der Fontanestadt Neuruppin zur Entscheidung vorzulegen und anschließend die Grundstücke an den/die ausgewählten Bieter zu veräußern. Sollte nicht der Meistbietende den Zuschlag erhalten, so ist die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
3. Von der Veröffentlichung des Namens und der Anschrift des Käufers, der Belastungsvollmacht und des Kaufpreises wird gemäß § 39 Abs. 3 BbgKVerf abgesehen.

2.10 Entscheidung über Petition

Hier: **Vollzug Kündigung Garagennutzung**
Drucksache-Nr.: 2004/60 19. Ergänzung

Die Petition vom 03.02.2015 wird zurückgewiesen.

3. Bekanntmachungen

3.1 Öffentliche Bekanntmachung der Fontanestadt Neuruppin Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrverwaltung

Bekanntmachung

über das Widerspruchsrecht nach § 18 Abs. 7 des Menschenrechtsrahmengesetzes „Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrverwaltung“

Nach § 54 des Wehrpflichtgesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung aufgrund § 58 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vorname
3. gegenwärtige Anschrift

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes widersprochen haben.

Nach § 18 des Melderechtsrahmengesetzes ist eine Datenübermittlung nach § 58 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes nur zulässig, soweit die Betroffenen nicht widersprochen haben. Die Betroffenen sind auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und im Oktober eines jeden Jahres durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

Der Widerspruch kann bei der Meldebehörde schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Rathaus (Haus A- Bürgerbüro) der Fontanestadt Neuruppin,
Karl-Liebknecht-Straße 33/ 34 in der Zeit von:

montags	von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
dienstags	von 8.00 Uhr bis 17.30 Uhr
mittwochs	geschlossen
donnerstags	von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr
freitags	von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Neuruppin, den 08. Juni 2015

Golde
Bürgermeister

3.2 Öffentliche Bekanntmachung § 33 Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen

(1) Die Meldebehörde darf Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag, zum Landtag Brandenburg sowie im Zusammenhang mit Kommunalwahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten zum Zwecke der Wahlwerbung aus dem Melderegister Auskunft über die in § 32 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Geburtstage der Betroffenen dürfen nicht mitgeteilt werden. § 32 Abs. 4 gilt entsprechend. Die Empfänger haben die Daten spätestens eine Woche nach der Wahl zu löschen; eine entsprechende Verpflichtungserklärung ist abzugeben. Die Meldebehörde kann die Auskunftserteilung mit zusätzlichen Auflagen verbinden, um sicherzustellen, dass die Empfänger ihren Verpflichtungen nach Satz 4 nachkommen.

(2) Im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden dürfen Auskünfte nach Maßgabe des Absatzes 1 den Vertretern nach § 2 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes vom 14. April 1993 (GVBl. I S. 94), Parteien, politischen Vereinigungen und Listenvereinigungen erteilt werden. Die Auskünfte dürfen bei Volksbegehren vom Tag der Bekanntmachung des Volksbegehrens nach § 14 Abs. 1 des Volksabstimmungsgesetzes bis zum Ablauf der Eintragungs- oder Nachfrist und bei Volksentscheiden vom Tag der Bekanntgabe des Abstimmungstages nach § 35 des Volksabstimmungsgesetzes bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden.

(3) Im Zusammenhang mit Bürgerentscheiden nach § 15 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg oder § 81 Abs. 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes dürfen Auskünfte nach Maßgabe des Absatzes 1 den Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und Vertretern erteilt werden. Die Auskünfte dürfen ab der Bekanntmachung der Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden.

(4) Die Meldebehörde darf Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern erteilen. Die Meldebehörde darf die in § 32 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten Daten sowie Tag und Art des Jubiläums zum Zwecke der Veröffentlichung durch Presse, Rundfunk und andere Medien den für die Veröffentlichung zuständigen Stellen der Gemeinden übermitteln. Altersjubilare sind Einwohner, die den 60. oder einen späteren Geburtstag begehen; Ehejubilare sind Einwohner, die das 50. oder ein späteres Ehejubiläum begehen.

(5) Adressbuchverlagen darf Auskunft über

1. Familiennamen,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. gegenwärtige Anschriften, jedoch nicht Anschriften nach § 12 Abs. 3 Satz 5, §§ 24 und 26, sämtlicher Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben,

erteilt werden.

Neuruppin, den 08. Juni 2015

Golde
Bürgermeister

3.3 Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Fontanestadt Neuruppin (FNP) in Teilbereichen sowie einer Ergänzung des FNP in einem weiteren Teilbereich

Die von der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin in der Sitzung am 15.12.2014 beschlossene, 16 Teilbereiche betreffende 3. Änderung sowie eine Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Fontanestadt Neuruppin (FNP) in einem weiteren Teilbereich wurde mit Verfügung des Landrates des Landkreises Ostprignitz-Ruppin als höherer Verwaltungsbehörde vom 20.05.2015 (Az.: 003/2015) gemäß § 6 Abs. 1 i. V. mit § 5 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Die Genehmigung der 3. Änderung des FNP in den Teilbereichen

- | | |
|--------|--|
| Nr. 1 | Flugplatz, Solarpark |
| Nr. 2 | Klärwerk, Klärschlammvererdungsanlage |
| Nr. 3 | Verkehrsgarten Gentzstraße |
| Nr. 4 | Ehemaliges Kreiswehersatzamt (Eisenbahnstraße) |
| Nr. 5 | Ruppiner Einkaufszentrum |
| Nr. 6 | Wohnbaufläche Stöffiner Weg |
| Nr. 7 | Radweg an der Trenckmannstraße |
| Nr. 8 | Ruppiner Kliniken, Parkplatz |
| Nr. 9 | Ruppiner Kliniken, Stellplatzanlage Süd |
| Nr. 10 | Stöffin, Biogasanlage |
| Nr. 11 | Stöffin, Biomasse-Lager |
| Nr. 12 | Treskow II, Gewerblich-industrielle Vorbehaltsfläche |
| Nr. 13 | Gemischte Baufläche Gnewikow |
| Nr. 14 | Gemeinbedarfsfläche Radensleben |
| Nr. 15 | (entfällt) |
| Nr. 16 | Wohn- und Mischgebiet Gühlen Glienicke |
| Nr. 17 | Treskow, Im Grund |

sowie einer Ergänzung des FNP in einem weiteren Teilbereich
Ergänzungsbereich: Karwe, Wochenendhausgebiet
am Mühlenfließ

wird hiermit bekannt gemacht.

Jedermann kann die 3. Änderung des FNP in Teilbereichen sowie eine Ergänzung des FNP in einem weiteren Teilbereich, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung im Planungsamt der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebkecht-Straße 33, Haus B, Zimmer 409 während der Sprechzeiten

dienstags	von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr
und donnerstags	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Einsichtnahmen sind nach vorangegangenen Terminabsprachen auch außerhalb der Sprechzeiten möglich.

Die Verletzung von Vorschriften kann gegenüber der Fontanestadt Neuruppin geltend gemacht werden. Eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des

§ 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Fontanestadt Neuruppin unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB).

Die 3. Änderung des FNP in den genannten Teilbereichen sowie eine Ergänzung des FNP in einem weiteren Teilbereich werden mit der Bekanntmachung wirksam.

Neuruppin, den 09.06.2015

Golde
Bürgermeister

3.4 Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Volksinitiative gegen Massentierhaltung“

– Abstimmungsbekanntmachung –

Abstimmungsbehörde: Fontanestadt Neuruppin
– Der Bürgermeister –

Gemeinde: Fontanestadt Neuruppin

Stimmkreis: 3, Ostprignitz-Ruppin

Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Volksinitiative gegen Massentierhaltung“

Die Vertreter der „Volksinitiative gegen Massentierhaltung“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

15. Juli 2015 bis zum 14. Januar 2016

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Abs. 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragungsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben;

diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragungsstellen ausüben.

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **14. Januar 2016**

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 15. Januar 2000 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten im folgenden Eintragungsraum der Abstimmungsbehörde (Nummer 1) bis Donnerstag, den 14. Januar 2016, 16 Uhr unterstützt werden:

Lfd. Nummer	Eintragungsstellen	Eintragungszeiten
1	Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin – Bürgerbüro –	Montag: 08.00 Uhr – 13.00 Uhr Dienstag: 08.00 Uhr – 17.30 Uhr Donnerstag: 08.00 Uhr – 17.00 Uhr Freitag: 08.00 Uhr – 13.00 Uhr zusätzlich jeden 1. Samstag im Monat: 08.00 Uhr – 12.00 Uhr

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung – VVVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren

Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragungsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail oder Fax) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der **Abstimmungsbehörde** gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg).

Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragungsfrist beantragt werden (§ 8 a Abs. 5 VVVBbg).

Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Abs. 7 VAGBbg).

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 14. Januar 2016, 16 Uhr eingeht.

Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

„Volksinitiative gegen Massentierhaltung“

I. Wir, die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, fordern den Landtag nach Art. 76 der Verfassung des Landes Brandenburg (Volksinitiative Brandenburg) auf, alle rechtlichen Möglichkeiten zu nutzen, um die stetige Ausbreitung der Massentierhaltungsanlagen in Brandenburg zu unterbinden.

Der Landtag möge beschließen:

- ausschließlich die **artgerechte Haltung** von Tieren finanziell **zu fördern** und dies in entsprechenden Rechtsvorschriften zu verankern,
 - die Landesregierung aufzufordern, das **Abschneiden** („Kupieren“) von **Schwänzen und Schnäbeln zu verbieten**, hierfür auch keine Ausnahmegenehmigungen zu erteilen und die Aufstallung von kupierten Tieren in Brandenburger Ställen zu untersagen,
 - den Schutz der Tiere im Land Brandenburg durch die Berufung eines/einer **Landestierschutzbeauftragten** zu stärken und den **Tierschutzverbänden Mitwirkungs- und Klagerechte** zum Wohl der Tiere einzuräumen, damit der im Grundgesetz verankerte Tierschutz wirksam umgesetzt wird.
- II. Weiterhin fordern wir den Landtag auf, sich bei der Landesregierung für die Einbringung eines Gesetzentwurfs in den Bundesrat einzusetzen, um auf Bundesebene:
- eine **Verschärfung des Immissionsschutzrechtes** zu erwirken, um Menschen vor Belastungen durch Gerüche und Bioaerosole (insb. Keime, Endotoxine und Pilze) und Ökosysteme vor Ammoniakbelastungen und anderen Immissionen wirksam zu schützen,
 - die Düngemittelverordnung zu novellieren, um die **Nährstoffüberschüsse** in der Landwirtschaft wirksam zu **begrenzen**,
 - den Antibiotikaeinsatz in der Tierhaltung zu reduzieren, insbesondere durch eine lückenlose Dokumentation der Antibiotikagabe und die Durchsetzung der Einzeltierbehandlung bei Krankheiten,
 - das **Selbstbestimmungs- und Mitspracherecht der Kommunen** in Genehmigungsverfahren für Anlagen der Massentierhaltung zu **stärken**, insbesondere das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB als Ermessensentscheidung auszugestalten.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

Vertreter:

Holger Ackermann
Philadelphiaer Straße 2
15859 Storkow (Mark),
OT Groß Schauen

Jochen Fritz
Hoher Weg 10
14542 Werder (Havel)

Axel Kruschat
Inselhof 9
14478 Potsdam

Ellen Schütze
Kurzer Weg 1 A

Stellvertreter:

Marianne Frey
Dorfau Saalow 2
15838 Am Mellensee,
OT Saalow

Dr. med. Knut Horst
Finkenweg 1
14612 Falkensee

PD Dr. Werner Kratz
Himbeersteig 18
14129 Berlin

Benjamin Raschke
Hauptstraße 4

16727 Oberkrämer,
OT Bärenklau

Inka Thunecke
Dorfstraße 22 a
16866 Gumtow,
OT Schönhagen

15910 Schönwald,
OT Schönwalde

Dr. Wilhelm Schäkel
Birkenallee 12
16909 Wittstock/Dosse,
OT Zempow

Neuruppin, den 04. Juni 2015

Die Abstimmungsbehörde

Golde
Bürgermeister

Ende des amtlichen Teils

4. Informationen

4.1 Information der SPD-Fraktion

Hier: neue Vorsitzende des Schulausschusses

Die neue Vorsitzende des Schulausschusses ist Frau Hannelore Gußmann.

4.2 Bundesgartenschau 2015 Havelregion „Von Dom zu Dom – das blaue Band der Havel“

Diese BUGA ist anders ...

Das behaupten zwar viele, aber diesmal stimmt es. Erstmals überschreitet die traditionsreiche Ausstellung Bundesländer-Grenzen. Idyllisch windet sich die Havel durch die beschaulichen Ebenen bis zur Mündung in die Elbe.



Ihr blaues Band verbindet diesen einzigartigen Kultur- und Naturraum und bildet auf über **80 Kilometern** die imposante Kulisse für die BUGA 2015. Die beiden Dome in Brandenburg an der Havel und in der Hansestadt Havelberg sind ihr Anfangs- und Endpunkt. Die Besucher können von **Brandenburg an der Havel** über **Prenitz, Rathenow** und **Amt Rhinow/Stölln** bis zur **Hansestadt**

Havelberg reisen. Jeder Standort hat sein eigenes BUGA-Gesicht und jeder Besucher findet sein persönliches BUGA-Erlebnis. Die fünf Standorte sind ein Ganzes und die BUGA 2015 in der Havelregion ist im wahrsten Sinne des Wortes eine Gemeinschaftsschau.

Das erschließt sich dem Besucher sofort beim Besuch des **BUGA-Skyliners**. Der höchste mobile Aussichtsturm der Welt wird nacheinander in Brandenburg an der Havel, Rathenow und der Hansestadt Havelberg aufgestellt. In über 70 Metern Höhe hat man einen atemberaubenden 360°-Panoramablick über die wunderschöne naturnahe Havellandschaft.

Die Vielfalt der Havelregion präsentieren zur BUGA 2015 nicht nur die fünf Standorte, sondern auch die Erlebnisräume außerhalb der Ausstellungsbereiche – wie etwa das Schloss Ribbeck mit dem durch Fontanes Gedicht zu Ruhm gelangten Birnbaum oder das Landgut A. Borsig. Egal, ob Tagesausflügler oder die junge Familie, die einen zweiwöchigen Kanu-Urlaub plant – die BUGA 2015 und die Havelregion zeigen sich als eine Urlaubslandschaft, in der sich jeder nach seiner Fassung wohlfühlen kann.

**BUGA-Öffnungszeiten: 18.04. – 11.10.2015,
täglich 9 – 19 Uhr**

Weitere Informationen: www.buga-2015-havelregion.de

Die Fontanestadt Neuruppin kooperiert als Mitglied der Arbeitsgemeinschaft „Städte mit historischen Stadtkernen“ des Landes Brandenburg mit dem Zweckverband BUGA 2015 Havelregion.

Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin

Herausgeber: Fontanestadt Neuruppin – Der Bürgermeister; Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin

Herstellung und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon (03 31) 56 89 - 0

Verantwortlich für den Inhalt: Jutta Mießner, Amtsleiterin Haupt- und Bürgeramt,
Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin.

Es erscheint in einer Auflage von 3.000 Exemplaren und liegt im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus.